

§ 4 Aufgaben der Stadt

Der bisherige Art. 8 Sammlungen, Sammelstellen und Entsorgungsaktionen wird in die Vollzugbestimmungen übernommen. Einzig die Sammlungen im Holsystem für Altmetall soll aufgehoben werden. Die Stadt sammelt pro Jahr rund 80 Tonnen Altmetall. Davon gibt die Bevölkerung durchschnittlich 68 Tonnen bei der Hauptsammelstelle im Werkhof ab. Die restlichen 15 % werden vier Mal jährlich, jeweils mittwochs, eingesammelt. Die Bevölkerung kann das Metall an den Strassenrand stellen. Dies haben auch Alteisenhändler aus der Umgebung bemerkt und fahren vor der eigentlichen Sammlung durch die Stadt, um qualitativ hochstehendes Altmetall zu suchen und mitzunehmen. Das Abfuhrwesen muss am Abfuhrtag mit einem Fahrer und mindestens drei Ladern den Rest noch einsammeln. Dies geschieht mit einem umgebauten Lastwagen. Dieser wurde durch die Polizei mehrmals beanstandet und darf so nicht mehr eingesetzt werden. Um diesen Lastwagen alleine für die Altmetallsammlung verkehrstauglich zu machen, müssten teure Schlosserarbeiten in Auftrag gegeben werden. Der Kehrriechwagen, welcher den Verkehrsgesetzen entspricht, ist für die Altmetallsammlung nicht geeignet, da das Material die Innenwand des Aufbaus beschädigen und dadurch zu erheblichen Mehrkosten führen würde. Deshalb soll zukünftig die Altmetallsammlung nur noch im Bringsystem an der Hauptsammelstelle angeboten werden. Versuchsweise hat die Stadt 2018 die Hauptsammelstelle im Werkhof jeden Samstag von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet. Dies hat sich bewährt und soll nun definitiv eingeführt werden. Die Bevölkerung hat zusätzlich noch die Möglichkeit, jeweils mittwochs Siedlungsabfälle an der Hauptsammelstelle zu entsorgen. Die verlängerten Öffnungszeiten führen zu Mehrzeiten und sollten anderweitig abgebaut werden können. Hat ein Kunde auf Stadtgebiet kein Fahrzeug und findet aus seinem Umfeld niemanden für einen Transport des Altmetalls, bietet das Abfuhrwesen Kleinmengenabholungen von Wertstoffen für einen Unkostenbeitrag von Fr. 30.00 an.

§ 5 Information, Vorbildverhalten

Die Stadt wird verpflichtet, sich in Fragen der Abfallwirtschaft vorbildlich zu verhalten.

§ 6 Spezialfälle

Diese wurden auf Empfehlung des AWEL neu in die Abfallverordnung aufgenommen. Die Stadt erhält die Möglichkeit mit Unternehmen mit grossen Abfallmengen Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abzuschliessen. Auch erhält die Stadt die Möglichkeit bei der Nutzung von öffentlichen Grund Beschränkungen und weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung anzuordnen. Im Weiteren können Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung verpflichtet werden Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen und liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

4 Kosten und Mindereinnahmen

Die Liberalisierung bei der Abholung von Siedlungsabfällen bei Grossbetrieben (> 250 Vollzeitstellen) kann neben dem Mehrverkehr auf Stadtgebiet auch zu jährlichen Mindereinnahmen von rund Fr. 170'000.00 führen. Die zuständige Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen ist sich dieses Umstandes bewusst und wird mittels Dienstleistungsangeboten soweit möglich Gegenmassnahmen ergreifen. Obwohl das Abfuhrwesen seit Jahren solche Dienstleistungen anbietet, sollen diese in der Verordnung unter § 3 Abs. 8 wie folgt erwähnt werden:

"Die Stadt kann zusätzlich Dienstleistungen zu marktüblichen Preisen anbieten. Die Preise dürfen nicht mit Gebührengeldern quersubventioniert werden."

5 Rechtliches

Die neue Verordnung entspricht den aktuellen gesetzlichen Vorschriften von Bund und Kanton. Die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) herausgegebene Musterabfallverordnung für Gemeinden (MuAbfV) diente als Grundlage für den Aufbau und den Inhalt. Berücksichtigt wurde auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtes.

Kommunale Abfallverordnungen unterstehen der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion. Der Entwurf ist dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zur Vorprüfung eingereicht worden. Die Verordnung ist in der vorliegenden Form als genehmigungsfähig beurteilt worden.

6 Schlussbemerkung

Der Entwurf für die neue Abfallverordnung trägt der Entwicklung in der Abfallwirtschaft Rechnung und schafft die nötigen Rechtsgrundlagen für eine kostengünstige und umweltschonende Beseitigung der Siedlungsabfälle auf Stadtgebiet. Um den übergeordneten gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, ist ein Inkrafttreten der Verordnung per 1. Januar 2019 anzustreben.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:
 - 1.1. Die Totalrevision der Abfallverordnung, SKR Nr. 11.10, gemäss separatem Text, wird genehmigt.
 - 1.2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
2. Mitteilung an
 - Gemeindeparlament
 - Kanton Zürich, Baudirektion, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Dominik Ötiker, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, neue Abfallverordnung, SKR 11.10, zur Genehmigung
 - Stadtschreiberin
 - Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen
 - Abteilungsleiter Bau und Planung
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Abteilungsleiter Sicherheit und Gesundheit
 - Bereichsleiter Abfuhrwesen
 - Bausekretär
 - Stadtkanzlei
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren


Markus Bärtschiger
Stadtpräsident


Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin